

# **Satzung der Gemeinde Kuhs über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V v. 22.02.1994 S. 249) in Verbindung mit § 1 KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V v. 16.06.1993 S. 521) und § 6 Abs.4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVOBl. M-V v. 21.04.1993 S. 243) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.12.95 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

## **§1**

### **Gegenstand der Abgaben**

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Kuhs eine Abgabe.

(2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landesbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

## **§2**

### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheit erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03. eines jeden Jahres.

Auf Antrag und nach Vorlage eines langfristigen, aber mindestens eines halbjährlich geltenden Mietvertrag für eine Nebenwohnung außerhalb des Gemeindegebietes ist von der Abgabe abzusehen.

(2) Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigte erhoben. Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten.



(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§6**

#### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

#### **§7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

#### **§8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Kuhs, den 29.06.1998

Bismarck  
Bürgermeister